

Regierungsratsbeschluss

vom 8. September 2009

Nr. 2009/1594

Weisung über die Ausrichtung von Beiträgen an die familienergänzende Betreuung von Kindern der Staatsangestellten

1. Ausgangslage

Mit der Änderung des Staatspersonalgesetzes (neue Bestimmung § 50^{quater} StPG; BGS 126.1) wurde die gesetzliche Grundlage geschaffen, Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung durch den Kanton Solothurn als Arbeitgeber an die Staatsangestellten auszurichten. Seit dem 1. Januar 2008 erfolgt die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch einkommensunabhängige finanzielle Beiträge. Der Kantonsrat hat für die kantonale Verwaltung, die Gerichte und die kantonale Lehrerschaft dafür einen Verpflichtungskredit von Fr. 500'000.-- für die beiden Jahre 2008 und 2009 bewilligt. In den Folgejahren müssen die nötigen Mittel erneut auf dem ordentlichen Budgetweg beantragt werden. Nach § 50^{quater} StPG kann der Regierungsrat die familienergänzende Betreuung von Kindern unterstützen und ist somit auch zuständig, ein mögliches Beitragsmodell zu definieren. Nach der zitierten Bestimmung wie auch nach der WoV-Gesetzgebung ist hingegen der Kantonsrat für die Bewilligung der dafür notwendigen Mittel abschliessend zuständig.

Gestützt auf die seit dem 1. Januar 2008 gesammelten Praxiserfahrungen sollen mit dieser Vorlage die Details für die Auszahlung der Beiträge und die entsprechenden Modalitäten in Form einer Weisung festgelegt werden. Als Rahmenbedingung für die Ausgestaltung der Beitragsleistungen wird davon ausgegangen, dass die jährlichen Gesamtkosten für Angestellte der kantonalen Verwaltung, der Gerichte und der kantonalen Lehrerschaft den Betrag von Fr. 250'000.-- nicht übersteigen dürfen. Ob und in welcher Höhe Beiträge geleistet werden können, hängt wie erwähnt davon ab, ob und in welcher Höhe der Kantonsrat die erforderlichen Mittel bewilligt.

Um die Gleichbehandlung bei der Ausrichtung von Beiträgen an die familienergänzende Betreuung sicherzustellen, gelten die nachfolgenden Bestimmungen auch für das Personal der Solothurner Spitäler AG und der kantonale Anstalten. In dem vom Kantonsrat bewilligten Verpflichtungskredit von Fr. 500'000.-- für die Jahre 2008 und 2009 sind nur Beitragszahlungen an Angestellte der kantonalen Verwaltung, der Gerichte und der kantonalen Lehrerschaft vorgesehen. Die kantonalen Anstalten und die Solothurner Spitäler AG sind für die Aufnahme der entsprechenden Ausgaben in ihr Globalbudget selber besorgt.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Weisung

§§ 1-3: Allgemeine Bestimmungen

Die allgemeinen Bestimmungen definieren den Geltungsbereich, die beitragsberechtigten Personen und die anerkannten Betreuungsformen. Es wird der Konnex der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit beim Staat mit der sich daraus ergebenden Notwendigkeit der familienergänzenden Kinderbetreuung hergestellt. Grundsätzlich bleibt es in der Eigenverantwortung der Familie, die Betreuung der Kinder sicherzustellen. Der Arbeitgeber soll erst dort ergänzend und unterstützend Hilfe leisten, wo keine zeitlichen und personellen Ressourcen mehr bestehen, die Kinderbetreuung in der Familie zu gewährleisten und damit eine Fremdbetreuung notwendig ist. Beiträge werden für Kinder bis zum zehnten Lebensjahr geleistet. Dies einerseits aus finanziellen Überlegungen und andererseits wegen der Tatsache, dass mit zunehmendem Alter der Kinder die Möglichkeit begünstigt wird, dass beide eine Lebensgemeinschaft bildende Personen trotz familiärer Verpflichtungen einer Erwerbstätigkeit nachgehen können. Kinder im Alter von zehn und mehr Jahren sind während mehreren Stunden pro Tag in der Schule betreut; idealerweise wurde bei der Stundenplangestaltung das Blockzeitmodell realisiert. Zudem darf von Kindern in der erwähnten Alterskategorie eine angemessene Selbständigkeit erwartet werden.

Eine wesentlich restriktivere Regelung kennt der Bund. Die Bundesverwaltung zahlt ihren Angestellten finanzielle und einkommensabhängige (monatliches Bruttoeinkommen \leq Fr. 12'500) Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung nur für die leiblichen oder adoptierten Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, bzw. längstens bis zum Schuleintritt.

Beitragsberechtigt ist jede Form der notwendigen und familienergänzenden Kinderbetreuung. Gleich wie die Betreuung in Kindertagesstätten, Tagesschulen oder durch Tageseltern werden von diesen Bestimmungen auch Betreuungsdienste erfasst, die geleistet werden durch Hausangestellte, Aupair und Praktikanten sowie durch Grosseltern, erwachsene Geschwister oder andere Verwandte. Damit ist die Gleichbehandlung gewährleistet und den beitragsberechtigten Personen steht es frei, für welche Betreuungsformen sie sich entscheiden möchten. Vorausgesetzt wird, dass die Betreuungsdienste entschädigt werden. Die Beiträge sind steuerbares Einkommen. Sie sind im Lohnausweis im Bruttolohn ausgewiesen. Die tatsächlich angefallenen Kosten für die Kinderbetreuung können einerseits vom steuerbaren Einkommen beschränkt abgezogen werden, die Entschädigungen sind andererseits von den Empfängerinnen und Empfängern als Einkommen zu versteuern (siehe Wegleitung zur Steuererklärung). Mit dem Gesuchsformular für die Ausrichtung von Beiträgen wird auf diese steuerlichen Folgen sowie auf die Pflicht zur wahrheitsgemässen Auskunftserteilung hingewiesen.

§§ 4-6: Beiträge

Abhängig vom beitragsberechtigten Arbeitspensum richtet der Staat pro Kind einen monatlichen Pauschalbetrag von maximal Fr. 300.— aus. Beitragsberechtigt ist bei zwei eine Lebensgemeinschaft bildenden Personen der Anteil des 100 % übersteigenden gemeinsamen Arbeitspensums. Der Beitrag ist im Verhältnis zum beitragsberechtigten Arbeitspensum zu bestimmen. Bei Pensen von zum Beispiel 70% und 50% beträgt der monatliche Beitrag Fr. 60.— (70% + 50% = 120%; beitragsberechtigt sind Pensen über 100%, somit vorliegend 20%; 20% von Fr. 300.-- = Fr. 60.--). Bei einer alleinerziehenden und nicht in Partnerschaft lebenden Person ist für die Beitragsberechnung ihr Arbeitspensum massgebend. Beitragsberechtigten Personen, denen effektiv weniger Betreuungskosten anfallen, als ihnen aufgrund dieser Bestimmungen an Beiträgen zustehen, werden nur die effektiv in Rechnung gestellten Betreuungskosten vergütet.

Indem Beiträge unabhängig vom Alter des Kindes als Pauschale ausgerichtet werden, reduziert sich der Verwaltungsaufwand für die mit der Abwicklung der Beitragszahlungen betroffenen Verwaltungsstellen.

Zeichnet sich ab, dass der Verpflichtungskredit von Fr. 250'000.-- für Beitragszahlungen an Angestellte der kantonalen Verwaltung, der Gerichte und der kantonalen Lehrerschaft überschritten wird, so ist der monatliche Pauschalbetrag entsprechend zu reduzieren. Die Ausgestaltung dieser Vorlage als Weisung garantiert die in diesem Fall erforderliche flexible Anpassung.

§§ 7-10: Verfahren

Der Antrag um Ausrichtung von Beiträgen ist für die vergangenen drei Monate zu stellen. Zusammen mit dem Antrag sind bei der zuständigen Stelle die verlangten Unterlagen einzureichen. Beiträge können rückwirkend in jedem Fall nur für die vergangenen drei Monate geltend gemacht werden.

Die Beiträge für die vergangenen drei Monate werden mit dem Lohn ausbezahlt.

§§ 11-12: Bestimmungen aufgrund anderer Gesetze

Die aufgrund der AHV- und der Steuergesetzgebung geltenden Bestimmungen werden in diesen Paragraphen umgesetzt.

§ 13. Inkrafttreten

Die Weisung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

3. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Weisung über die Ausrichtung von Beiträgen an die familienergänzende Betreuung von Kindern der Staatsangestellten

RRB Nr. 2009/1594 vom 8. September 2009

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf § 50^{quater} und § 54 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992¹⁾

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Geltungsbereich

¹ Diese Weisung regelt die Ausrichtung von Beiträgen des Kantons an die Kosten der familienergänzenden Betreuung von Kindern der Angestellten der kantonalen Verwaltung, der Gerichte, der kantonalen Schulen, der kantonalen Anstalten und der Solothurner Spitäler AG.

§ 2. Beitragsberechtigte Personen

¹ Beitragsberechtigt sind Staatsangestellte, welche für Kosten der familienergänzenden Betreuung ihrer Kinder aufkommen.

² Beiträge werden für Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr ausgerichtet.

§ 3. Beitragsberechtigte Betreuungsformen

¹ Unterstützt wird jede Form der familienergänzenden Tagesbetreuung.

² Die Betreuungspersonen und -einrichtungen erfüllen die gesetzlichen Vorgaben und deren Anwendung über die Kinderbetreuung.

2. Beiträge

§ 4. Beitragshöhe

¹ Für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr wird abhängig und im Verhältnis zum beitragsberechtigten Arbeitspensum ein monatlicher Beitrag von maximal 300 Franken je Kind an die Betreuungskosten ausgerichtet.

² Sind die Beiträge, welche den berechtigten Personen aufgrund dieser Bestimmungen zustehen, höher als die effektiv in Rechnung gestellten Betreuungskosten, so werden die effektiven Betreuungskosten vergütet.

§ 5. Beitragsberechtigtes Arbeitspensum

¹⁾ BGS 126.1.

Für die Berechnung des beitragsberechtigten Arbeitspensums ist bei zwei eine Lebensgemeinschaft bildenden Personen der Anteil des 100% übersteigenden gemeinsamen Arbeitspensums und bei einer alleinerziehenden Person deren Arbeitspensum massgebend.

§ 6. Beiträge Dritter

Leisten Dritte ebenfalls Beiträge an die Kosten der familienergänzenden Betreuung, so wird der Beitrag des Kantons gekürzt, wenn das Total der Beiträge die effektiven Betreuungskosten übersteigt.

3. Verfahren

§ 7. Antragstellung

¹ Der Antrag um Ausrichtung von Beiträgen ist mit den erforderlichen Unterlagen von der beitragsberechtigten Person für die vergangenen drei Monate bei der zuständigen Stelle gemäss § 9 dieser Weisung einzureichen.

² Beiträge können rückwirkend nur für die vergangenen drei Monate seit dem Eingangsdatum des Antrags geltend gemacht werden.

§ 8. Auszahlung

¹ Beiträge werden für die vergangenen drei Monate mit dem Lohn ausbezahlt.

² Anträge sind bis am 10. Arbeitstag und im Dezember bis am 5. Arbeitstag bei der zuständigen Stelle einzureichen, andernfalls erfolgt die Auszahlung im Folgemonat.

§ 9. Zuständige Stelle

Zuständige Stelle für die Prüfung der Anträge ist:

- a) Für die kantonale Verwaltung, die kantonalen Schulen und die Gerichte das Personalamt.
- b) Für die kantonalen Anstalten die jeweils für die Lohnauszahlung zuständige Stelle.
- c) Für die Solothurner Spitäler AG die jeweils zuständige Personalstelle.

§ 10. Rückforderung zuviel bezahlter Beiträge

Zu viel bezahlte Beiträge werden zurückgefordert und können mit dem Lohnanspruch verrechnet werden.

4. Bestimmungen aufgrund anderer Gesetze

§ 11. AHV-Pflicht

Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung gelten als Zulagen zum Lohn und sind daher AHV-pflichtig.

§ 12. Lohnausweis

Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung sind steuerbar und auf dem Lohnausweis im Bruttolohn enthalten.

5. Schlussbestimmungen

§ 13. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 1.1.2010 in Kraft.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Finanzdepartement

Personalamt

Departemente (4)

Staatskanzlei

Gerichtsverwaltung

Kantonale Finanzkontrolle

Personalverbände (3, Spedition durch Personalamt)

GS/BGS